

RS Vwgh 2004/12/22 2003/08/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2004

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ABGB §2;

AIVG 1977 §25 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/08/0210 E 19. Oktober 1993 RS 4(hier ohne den Klammerausdruck)

Stammrechtssatz

"Erkennen müssen" iSd § 25 Abs 1 AIVG kann nicht mit Rechtskenntnis und schon gar nicht mit Judikaturkenntnissen gleichgesetzt werden. (Hier: Die Frage, ob eine Beteiligung mit 75 % an einer GmbH ein der Versicherungspflicht unterliegendes Dienstverhältnis zu dieser GmbH als Sekretärin mit einem geringen Bezug ausschließt, ist im Gesetz nicht klar geregelt, sodaß schon aus diesem Grunde die allgemeine Vermutung des § 2 ABGB von vornherein ausscheidet).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003080237.X05

Im RIS seit

27.01.2005

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at